

**Amtliche Bekanntmachung**  
**der Fachhochschule Südwestfalen**  
**- Verkündungsblatt**  
**der Fachhochschule Südwestfalen -**  
**Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1297

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 04.07.2024

---

**Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen,  
Wirtschaftsingenieurwesen dual praxisintegrierend und  
Wirtschaftsingenieurwesen dual ausbildungsintegrierend  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 27. Juni 2024

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Sechste Ordnung  
zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
Wirtschaftsingenieurwesen,  
Wirtschaftsingenieurwesen dual praxisintegrierend  
und Wirtschaftsingenieurwesen dual  
ausbildungsintegrierend an der Fachhochschule  
Südwestfalen, Standort Soest**

vom 27. Juni 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. 2023 S. 1072), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen dual praxisintegrierend und Wirtschaftsingenieurwesen dual ausbildungsintegrierend an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 08.05.2020), zuletzt geändert durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung vom 5. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 07.12.2023), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Eintrag „§ 18 Praxisphase in den dualen Bachelorstudiengängen“ der Eintrag „§ 18a Praxisphase in der Studienoption Lehramt“ eingefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

**Ziel des Studiums, Hochschulgrad**

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in allen drei Bachelorstudiengängen den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, kurz „B.Eng.“.
  - (2) Neben den allgemeinen Studienzielen gemäß § 2 Absatz 1 RPO erwerben Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens mit der Studienoption Lehramt (Edu-Tech Net OWL) die Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn<sup>1</sup>.
3. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    - „(3) Der Leistungsumfang beträgt mindestens 210 Credits. Je nach Belegung der Wahlpflichtmodule darf sich der Leistungsumfang auf maximal 212 Credits

---

<sup>1</sup> Elektrotechnik in Verbindung mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung (Lehramt BK) – Master of Education (M.Ed.) oder Maschinenbautechnik in Verbindung mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung (Lehramt BK) – Master of Education (M.Ed.).

belaufen. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden."

4. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 15 Credits angerechnet.“

5. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die einzelnen Praxiszeiten im Unternehmen werden jeweils mit einem Zwischenbericht abgeschlossen. Der Umfang eines Zwischenberichts beträgt mindestens zwei Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen). Die Gesamtheit der Praxiszeiten wird mit einem Abschlussbericht gemäß § 17 Absatz 4 Buchstabe c und einer Präsentation abgeschlossen. Die Praxisphase wird nicht benotet. Für den erfolgreichen Nachweis der gesamten Praxisphase werden 20 Credits angerechnet.“

6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

**„§ 18a  
Praxisphase in der Studienoption Lehramt**

- (1) Das Bachelorstudium mit der Studienoption Lehramt (Edu-Tech Net OWL) umfasst gemäß Anlage 4 ein bildungswissenschaftlich und/oder berufspädagogisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen. Das Praktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.
- (2) Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsfeldbezogener Kompetenzen in der Praxisphase in einem Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit.“

7. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20  
Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer
  - a) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in den Modulen des Grundlagenstudiums mindestens 90 Credits, den Modulen des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums mindestens 90 Credits und in der Praxisphase 15 Credits
  - b) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen dual praxisintegrierend in den Modulen des Grundlagenstudiums mindestens 80 Credits, in den Modulen des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums mindestens 95 Credits und in der Praxisphase 20 Credits

- c) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen dual ausbildungsintegrierend in den Modulen des Grundlagenstudiums mindestens 90 Credits, in den Modulen des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums mindestens 85 Credits und in der Praxisphase 20 Credits

erreicht hat.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind in Ergänzung zu § 29 Absatz 2 RPO folgende weitere Unterlagen beizufügen:
  - a) eine Erklärung darüber, welche Module als Wahlpflichtmodule festgelegt werden (sobald mit einem Wahlpflichtmodul der Mindestwert (Anzahl der Credits) für die jeweilige Studienrichtung erreicht oder überschritten wurde, können keine weiteren Wahlpflichtmodule festgelegt werden),
  - b) eine Erklärung darüber, welche erfolgreich abgeschlossenen Zusatzmodule in das Abschlusszeugnis aufzunehmen sind und
  - c) eine Erklärung darüber, ob die Bachelorarbeit abweichend von § 30 Absatz 4 RPO in englischer Sprache verfasst wird. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers ist beizufügen.“

8. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen, den Wahlpflichtmodulen, in der Praxisphase und der Bachelorarbeit mindestens 207 Credits erreicht hat.“

9. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.“

10. § 23a erhält folgende Fassung:

### **„§ 23a Doppelabschluss**

Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen der Kooperation mit ausländischen Hochschulen eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

- a) alle Fächer, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind,
- b) in den Modulen des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in Soest 15 Credits erworben worden sind,
- c) in der Bachelorarbeit zwölf Credits nach Vorgaben dieser Fachprüfungsordnung erworben worden sind und
- d) im Kolloquium drei Credits erworben worden sind.“

11. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassungen:







12. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

**Anlage 4:**

**Wahlpflichtmodul-Katalog des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums**

Folgende Pflichtmodule im Studienschwerpunkt „Produktionsmanagement“ können von Studierenden der anderen Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule belegt werden:

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Credits</b>
Technische Mechanik 2	6		5
Konstruktion 2	4		5
Fertigungsverfahren 2	4		5
Fertigungsautomatisierung	4	X	5
Digitale Produktion	4	X	5
Messtechnik im Maschinenbau	4	X	5
Umwelt- und Energietechnik	4	X	5

Folgende Pflichtmodule im Studienschwerpunkt „Energiemanagement und e-Mobility“ können von Studierenden der anderen Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule belegt werden:

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Credits</b>
Grundlagen der Elektrotechnik 2	4	X	5
Elektronik und elektrische Messtechnik	4		5
Energietechnik (Voraussetzung: MP Grundlagen der Elektrotechnik 1)	4		5
e-Mobility 1 (Voraussetzung: MP Grundlagen der Elektrotechnik 1)	4		5
Regenerative Energieerzeugung und -marketing	4		5
e-Mobility 2 (Voraussetzung: MP e-Mobility 1)	4		5
Energiepolitik und -wirtschaft	4		5

Folgende Pflichtmodule im Studienschwerpunkt „Internationales Management“ können von Studierenden der anderen Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule belegt werden:

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Credits</b>
Internationales Management	4	X	5
Marketing-Management 2	4	X	5
Interkulturelles Management	4		5
Internationales Projektmanagement (Voraussetzung: MP Projektmanagement in der Praxis)	4	X	5

Planungs- und Entscheidungstechniken	4		5
Innovationsmanagement	4		5
Change-Management	4	X	5

Folgende Pflichtmodule im Studienschwerpunkt „Technischer Vertrieb und Produktmanagement“ können von Studierenden der anderen Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Modul	SWS	Studienleistung	Credits
Technischer Vertrieb 1	4	X	5
Marketing-Management 2	4	X	5
Technischer Vertrieb 2	4	X	5
Digitaler Vertrieb	4	X	5
Planungs- und Entscheidungstechniken	4		5
Innovationsmanagement	4		5
Angewandte Spieltheorie	4		5

Folgende Wahlpflichtmodule werden im anwendungsorientierten Vertiefungsstudium in der Studienoption Lehramt angeboten:

Wahlpflichtmodul Studienoption Lehramt	SWS	Studienleistung	Credits
Berufliche Bildung als Forschungs- und Praxisfeld	2		4
Grundlagen Unterricht und Praxis <sup>1</sup>			6
<i>Teilmodul 1: Unterricht und allgemeine Didaktik</i>	2		
<i>Teilmodul 2: Diagnose und Förderung</i>	2		
Eignungs- und Orientierungspraktikum (Voraussetzung: TP Unterricht und allgemeine Didaktik)			5
Technikdidaktik 1 und 2 <sup>2</sup>	4		6
<i>Teilmodul 1: Didaktische Grundlagen der beruflichen Fachrichtungen</i>	2		
<i>Teilmodul 2: Theorien, Modelle, Methoden und Medien der Technikdidaktik</i>	2		

<sup>1</sup> Teilmodul 1: Unterricht und allgemeine Didaktik wird als Teilprüfung (TP) abgelegt als Teil des gesamten Moduls Grundlagen Unterricht und Praxis, das aus Teilmodul 1: Unterricht und allgemeine Didaktik und Teilmodul 2: Diagnose und Förderung besteht. Teilmodul 2: Diagnose und Förderung wird als Teilprüfung abgelegt. Die sechs Credits werden dann vergeben, wenn die beiden Teilprüfungen 1 und 2 erfolgreich bestanden wurden. Die Teilmodule 1 und 2 werden in jedem Semester angeboten und können somit auch in einem Semester absolviert werden.

<sup>2</sup> Teilmodul 1 wird als Teilprüfung (TP) abgelegt, als Teil des gesamten Moduls Technikdidaktik 1 u. 2, das aus Teilmodul 1: Didaktische Grundlagen der beruflichen Fachrichtungen und Teilmodul 2: Theorien, Modelle, Methoden und Medien der Technikdidaktik besteht. Teilmodul 2 wird als Teilprüfung abgelegt. Die sechs Credits werden dann vergeben, wenn beide Teilprüfungen erfolgreich bestanden wurden.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, dass bei den Studierenden, die die Praxisphase und das Kolloquium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung bestanden haben, die bereits gutgeschriebenen Credits unverändert bleiben.

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 26.06.2024 ausgefertigt.

Iserlohn, den 27. Juni 2024

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster